

# Amtsblatt



# für den Landkreis Kelheim

#### Nr. 4 vom 01.03.2019

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Einleiten von behandeltem Abwasser und Mischwasser aus der Kläranlage Leibersdorf in den Leibersdorfer Bach	
durch die Gemeinde Volkenschwand	36
Stadt Abensberg; Verordnung der Stadt Abensberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen 2019	38
VG Langquaid; Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid für das Haushaltsjahr 2019	39
ZV Wasserversorgung Hallertau; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau, Sitz Mainburg für das Wirtschaftsjahr 2019	41
ZV zur Wasserversorgung d. Gr. Siegenburg-Train; Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG; Gehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train	42
Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train vom 18.02.2019	43



#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

44-641-V 2

#### Wasserrecht;

Einleiten von behandeltem Abwasser und Mischwasser aus der Kläranlage Leibersdorf in den Leibersdorfer Bach durch die Gemeinde Volkenschwand

#### Bekanntmachung

Die Gemeinde Volkenschwand beantragt mit Antrag vom 06.09.2018 und vom 21.09.2018 die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis (§§ 10 und 15 WHG), zur Benutzung des Leibersdorfer Baches durch das Einleiten von Abwasser und Mischwasser aus der Kläranlage in Leibersdorf.

Die bisherige gehobene Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 23.07.1998 (Nr. III 4-641-V 2) i. d. F. des Bescheids vom 17.12.2012 (Nr. V 2-641-V 2) erteilt und war bis zum 31.12.2018 befristet. Da die Antragsunterlagen erst Ende 2018 vollständig vorgelegt werden konnten, wurde für die o. g. Gewässerbenutzung mit Bescheid vom 26.11.2018 (Nr. 44-641-V 2) übergangsweise eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis zum 26.11.2019 befristet ist.

Die fachliche Beurteilung für das Verfahren zur Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt anhand der Antragsunterlagen vom 04.09.2018, erstellt vom Ingenieurbüro Diplomingenieur H. Dietlmeier, 84076 Pfeffenhausen. Gemäß Ziffer 5.2.1 des Erläuterungsberichtes handelt es sich um eine Anlage, die auf den Anfall von organisch belastetem Abwasser von 30 kg/d ausgelegt ist. Es fällt weniger als 10 m³ anorganisch belastetes Abwasser an. Die Anlage entspricht der Größenklasse 1 nach dem Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV). Mithin fällt die Anlage nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In den Antragsunterlagen wird auf die aktuellen örtlichen Verhältnisse und die Situation vor Ort Bezug genommen.

#### Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Ableitung des behandelten Abwassers und des Mischwassers aus der Kläranlage Leibersdorf in den Leibersdorfer Bach.

Bezeichnung der Ent- lastungsbauwerke	Gemarkung / Flurnummer: (Lage des Entlastungsbau- werks)	Gemarkung / Flurnummer: (Einleitungsstelle)
MA 1, RÜ 1	FlNr. 75/1, Leibersdorf	FlNr. 1180, Leibersdorf
MA 2, RÜ 2	FlNr. 58/3, Leibersdorf	FlNr. 58/3, Leibersdorf
MA 3, Kläranlage	FlNr. 58/3, Leibersdorf	FlNr. 58/3, Leibersdorf
KA, Kläranlage	FlNr. 58/3, Leibersdorf	FlNr. 58/3, Leibersdorf

Der Mischwasserabfluss aus der Kläranlage in den Leibersdorfer Bach soll maximal 23,4 m³/h betragen.

#### Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Abwasser in den o.g. Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 10 Abs. 1 i. V. m. 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG; Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **Montag, den 11.03.2019 bis Mittwoch, den 10.04.2019 (Auslegungsfrist)** bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Regensburger Straße 1, 84048 Mainburg (im 1. Obergeschoss, Raum Nummer 2, Bauamt)

während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG <u>zusätzlich</u> online auf der Internetseite www.landkreiskelheim.de unter der Kategorie "Amt und Service" und der Rubrik "Meldungen" (<a href="https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/">https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/</a>) bereitgestellt. Die zum Vorhaben gehörigen **Antrags- und Planunterlagen** können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg vollständig eingesehen werden. Es wird <u>ausdrücklich darauf hingewiesen</u>, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

- 2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 24.04.2019 (Einwendungsfrist) beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (Regensburger Straße 1, 84048 Mainburg), schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben. Anerkannten Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.
- 3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de).

Es wird <u>ausdrücklich darauf hingewiesen</u>, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 15.02.2019 Landratsamt:

Post Regierungsrat

#### Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

# Verordnung der Stadt Abensberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen 2019

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBL I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordung vom 31.08.2015 (BGBL I S 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBI. S 22), geändert zuletzt durch Verordnung vom 12.09.2017 (GVBI. S. 490) erlässt die Stadt Abensberg folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen im Stadtgebiet Abensberg die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen am 14.04.2019 (Frühmarkt), am 01.09.2019 (Gillamoossonntag) sowie am 06.10.2019 (Herbstmarkt) jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Außerdem dürfen Verkaufsstellen im Ortsteil Sandharlanden am 05.05.2019 (Spargelund Bauernmarkt) von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein. Die Verordnung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, den 31.01.2019 Stadt Abensberg

gez.

Dr. Brandl

Erster Bürgermeister

# Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid für das Haushaltsjahr 2019

Ι.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.385.617 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.385.617 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0€
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.347.674 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.313.700 €
und einem Saldo von	33.974 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	176.890 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	210.000 €
und einem Saldo von	- 33.110 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0€
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	
	864 €
h	

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Verwaltungsumlage
- 1. Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aufwendungen wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 903.474 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 auf 9.126 Einwohner festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 99,00 € festgesetzt.
- (2) Investitionsumlage
- 1. Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 136.890 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 auf 9.126 Einwohner festgesetzt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 15,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Ш

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die vorstehende und von der Gemeinschaftsversammlung in der Sitzung vom 31.01.2019 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

١٧.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Zimmer Nr. 2.11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Langquaid, 18.02.2019

H. Blascheck Gemeinschaftsvorsitzender

#### Bekanntmachungen der Zweckverbände

I.

# Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau, Sitz Mainburg für das Wirtschaftsjahr 2019 (v. 01.01.2019 - 31.12.2019)

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. mit Art. 26 Abs. 1, 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab Im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	3.167.030€
und in den Aufwendungen mit	3.379.864€

Der Vermögensplan über 2.637.498 €

- beinhaltet die Anlagenzugänge	2.368.000€
- und die Tilgung der Darlehen	269.498€

und die Finanzierung

- über empfangene Ertragszuschüsse und Zuschüsse von	280.000€
- Darlehen von	182.332€
- sowie die Eigenfinanzierung von	2.175.166 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 182.332 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

8 4

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§** 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Mainburg, den 18.02.2019

Hillerbrand

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landsratsamt Kelheim als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben v. 11.02.2019 die nach Art. 40 KommZV i.V. mit Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung erteilt.

Ш.

Der Wirtschaftsplan 2019 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Au i.d. Hallertau, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer der Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Mainburg, den 18.02.2019

Zweckverband Wasserversorgung Hallertau Hillerbrand Verbandsvorsitzender

#### AZ: 21-02

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG; Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train

Die vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train mit E-Mail vom 26.09.2018 vorgelegte Verbandssatzung bedarf gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 110 Satz 1 GO). Die **rechtsaufsichtliche Genehmigung** der Verbandssatzung wird hiermit **erteilt**.

Nach Erhalt der ausgefertigten Verbandssatzung werden die Verbandssatzung und die Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim entsprechend amtlich bekanntgemacht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Kelheim, den 15.11.2018

Sixt

Verwaltungsamtmann

# Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train vom 18.02.2019

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train erlässt gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bek. v. 20.06.1994 (GVBI S. 555, ber.1995 S. 98, Bay RS 2020-G-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBI S. 619) folgende

### Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen »Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg Train«. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Siegenburg.

# § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Markt Siegenburg und die Gemeinde Train.
- (2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 45 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder ohne Grafenmühle, Straßhaus, Funkhaus und das Gebiet des Bombenabwurfplatzes.

# § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seinen räumlichen Wirkungsbereich eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern; Er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband für seinen räumlichen Wirkungsbereich übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat für seinen räumlichen Wirkungskreis das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.
- (6) Der Zweckverband kann die Zähler der Verbandsmitglieder selbst ablesen.
  - II. Verfassung und Verwaltung

#### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. die/der Verbandsvorsitzende.

### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je 15.000 cbm das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Ein Rest von mehr als 7.500 cbm ergibt das Recht, einen weiteren Vertreter zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird alle sechs Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen sechs Jahre neu vorgenommen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

# § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayer. Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz/des Wasserwirtschaftsamtes Landshut und der Wasserwart haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

#### § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterzeichnen. Dafür kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

# § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
- 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
- 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
- 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
- 6. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses;
- 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;

- 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
  - (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
- 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
- den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in
  - Höhe von mehr als 10.000,00 Euro mit sich bringen.
- 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

# § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsräte und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

### § 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Bürgermeister des Marktes Siegenburg. Sein Stellvertreter ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Train.

# § 13 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des §10 Abs.1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse dem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Beschlussform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10.000,00 Euro mit sich bringen.

#### § 14 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung kann Dienstkräfte bestellen, denen durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen werden können. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihnen ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 15 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### § 16 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 21 Abs.1 bekannt gemacht.

# § 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage kann auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl nach der Bevölkerungsfortschreibung zum 31. Dezember des Vorjahres.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf kann auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

# § 18 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (3) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (4) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

### § 19 Kassenverwaltung

Kassengeschäfte werden von der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg geführt.

### § 20 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Kelheim.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

#### IV. Schlussbestimmungen

### § 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

# § 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der/die Vorsitzende und die Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

#### § 24 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 09.06.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28.06.1967 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 08.07.1967 Nr. 27 S. 61) geändert mit Satzung vom 25.09.1979 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 13.10.1979 Nr. 33 S. 108) und mit Satzung vom 10.07.1984 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 28.07.1984 Nr. 20 S. 109) außer Kraft.

Siegenburg, den 18.02.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg-Train

Dr. Bergermeier

1. Verbandsvorsitzender